



Dekret der Schulführungskraft
Nr. 01 vom 08.01.2026

Ermächtigung zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf
(Ökonomatsfonds Jahr 2026) an die Sekretärin

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, n. Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Art. 16, abgeändert mit Dekret des LH Nr. 20/2024, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Budget für 2026;

Festgestellt, dass die Arbeiten/Ankäufe/Dienstleistungen mit Auftrag der Schulführungskraft angeordnet wurden und für den Schulbetrieb unbedingt erforderlich sind;

Festgestellt, dass der Zahlung der genannten Ausgaben in Höhe von insgesamt 2.500,00 nichts entgegensteht;

ERMÄCHTIGT DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Für die Buchhaltung Verantwortliche Schulsekretärin Frau Deiacò Lorena den Ökonomatsdienst lt. Art. 16 der geltenden Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung in Höhe von 2.500,00 Euro zu eröffnen, wobei die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro, ohne MwSt. ordnungsgemäß gebucht werden und die jeweiligen Abrechnungen der Schulführungskraft vorzulegen sind.

Der Schuldirektor

Dr. Bernhard Flatscher